

1973	Ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 1973	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 73	Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen im Bauhauptgewerbe und im produzierenden Handwerk	517
5. 6. 73	Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen in der Industrie und im Bergbau	518
6. 6. 73	Erste Verordnung über die Pflichtablieferung von Musiknoten und Musikschallplatten an das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek (1. Pflichtstückverordnung Musik) ...	519
5. 6. 73	Dreißundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen	520
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25	521
	Verkündungen im Bundesanzeiger	521
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	522

**Verordnung
über die Durchführung einer Statistik
über die Investitionen im Bauhauptgewerbe und im produzierenden Handwerk**

Vom 5. Juni 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Bauhauptgewerbe und im produzierenden Handwerk wird zur Ermittlung der Investitionen (Sachanlagen) jährlich eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt erstmalig im Jahre 1973 für das vorangegangene Geschäftsjahr den Wert der neu und der gebraucht erworbenen, der selbsterstellten und der verkauften Sachanlagen.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 StatGes sind die Inhaber von Unternehmen des Bauhauptgewerbes sowie von Handwerksbetrieben.

(2) Die Statistik wird bei höchstens 6 500 Unternehmen des Bauhauptgewerbes und bei höchstens 3 500 Handwerksbetrieben durchgeführt.

§ 4

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 StatGes an die fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist zugelassen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt drei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
über die Durchführung einer Statistik
über die Investitionen in der Industrie und im Bergbau**

Vom 5. Juni 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In der Industrie und im Bergbau wird zur Ermittlung der Investitionen (Sachanlagen) und der Lagerbestände jährlich eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt erstmalig im Jahre 1973 für das vorangegangene Geschäftsjahr

1. den Wert der neu und der gebraucht erworbenen, der selbsterstellten und der verkauften Sachanlagen,
2. den Wert der Lagerbestände am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres.

§ 3

Die Statistik erstreckt sich auf

1. die Unternehmen der Industrie und des Bergbaus und ihre einzelnen Betriebe mit Ausnahme der Unternehmen der Bauindustrie,

2. die industriellen und bergbaulichen Betriebe in anderen Unternehmen.

§ 4

Auskunftspflichtig nach § 10 StatGes sind die Inhaber der in § 3 bezeichneten Unternehmen. Die Statistik wird bei höchstens 14 000 Unternehmen und deren Betrieben durchgeführt.

§ 5

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 StatGes an die fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist zugelassen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt drei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Erste Verordnung
über die Pflichtablieferung von Musiknoten und Musikschallplatten
an das Deutsche Musikarchiv der Deutschen Bibliothek
(1. Pflichtstückverordnung Musik)**

Vom 6. Juni 1973

Auf Grund der §§ 24, 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 265) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand und Beginn der Ablieferungspflicht

Für Musiknoten und Musikschallplatten beginnt die Pflichtablieferung (Zweiter Abschnitt des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek) an dem Tag, an dem diese Verordnung in Kraft tritt.

§ 2

**Beschaffenheit und Ausstattung
des Pflichtstücks**

(1) Das Pflichtstück muß vollständig und einwandfrei sein.

(2) Musikschallplatten sind in handelsüblicher Tasche oder Kassette, Musiknoten im handelsüblichen und dauerhaftesten Einband abzuliefern.

(3) Handelsübliche Einbanddecken zu mehreren Heften oder Lieferungen von fortlaufend erscheinenden Druckwerken unterliegen ebenfalls der Pflichtablieferung.

(4) Erscheinen Luxusausgaben neben normalausgestatteten Ausgaben, genügt für das Pflichtstück die normale Ausstattung.

§ 3

Begleitende Angaben, Verfahren

(1) Der Ablieferungspflichtige hat die zur bibliographischen Verzeichnung des Pflichtstücks nötigen Angaben dem Deutschen Musikarchiv der Deutschen Bibliothek mitzuteilen, das Begleitzettelvordrucke kostenfrei abgibt.

(2) Verlangt der Ablieferungspflichtige eine Vergütung nach § 22 des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek, hat er auch den Ladenpreis und die Auflagenhöhe des Druckwerks anzugeben. Er soll den Antrag begründen. Die Ablieferungspflicht bleibt unberührt.

§ 4

Fristen

(1) Das Pflichtstück ist innerhalb einer Woche nach dem Tag abzusenden, an dem begonnen wor-

den ist, das Druckwerk einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich zu machen. Erscheint das Druckwerk fortlaufend, gilt Satz 1 für jedes Heft, jede Lieferung und jede Einbanddecke (§ 2 Abs. 3) gesondert.

(2) Die Frist nach Absatz 1 ist auch für die Mitteilungen nach § 3 Abs. 1 einzuhalten. Für Anträge und Angaben nach § 3 Abs. 2 soll sie eingehalten werden.

§ 5

Mehrere Verpflichtete

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Einschränkungen der Ablieferungsfrist

Kein Pflichtstück ist abzuliefern von

1. Musikschallplatten mit 17 cm Durchmesser für 45 Umdrehungen je Minute und mit einer Abspieldauer bis zu vier Minuten für jede Plattenseite (Single-Platten),
2. Musikschallplatten in besonderen Ausgaben für Buch- oder Schallplattenclubs, die neben anderen zur Verbreitung im Handel bestimmten Ausgaben der Musikschallplatte erscheinen,
3. Neuauflagen, außer wenn sie verändert und im Druckwerk unverschlüsselt als veränderte Neuauflagen gekennzeichnet sind,
4. Musiknoten, die nur in wenigen Stücken hergestellt sind und nur vermietet werden (Aufführungsmaterial von Musikwerken); sie können gleichwohl in die bibliographischen Verzeichnisse aufgenommen werden, wenn der Verleger hierzu dem Deutschen Musikarchiv der Deutschen Bibliothek ein Stück leihweise überläßt.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über die Deutsche Bibliothek auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1973 in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1973

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Dreiundzwanzigste Bekanntmachung
über die Wechsel- und Scheckzinsen**

Vom 5. Juni 1973

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 1. Juni 1973 auf sieben vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 5. Juni 1973

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 25, ausgegeben am 9. Juni 1973

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 73	Gesetz zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik . .	421
6. 6. 73	Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen . .	430

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 5. 73 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz über die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar <small>9503-15-4</small>	102	2. 6. 73	3. 6. 73
25. 5. 73 Verordnung Nr. 7/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	104	6. 6. 73	15. 6. 73
18. 5. 73 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Inhalt und Form der Standortmeldungen) <small>96-1-2-5</small>	104	6. 6. 73	21. 6. 73
24. 5. 73 IV. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	104	6. 6. 73	1. 7. 73

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
11. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1231/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	12. 5. 73	L 126/10
11. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1232/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	12. 5. 73	L 126/18
11. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1233/73 der Kommission zur neunten Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	12. 5. 73	L 126/30
11. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1234/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	12. 5. 73	L 126/32
11. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1235/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	12. 5. 73	L 126/33
11. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1236/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 5. 73	L 126/37
10. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1237/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft	15. 5. 73	L 128/1
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1238/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 5. 73	L 128/4
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1239/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 5. 73	L 128/6
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1240/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 5. 73	L 128/8
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1241/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	15. 5. 73	L 128/10
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1242/73 der Kommission zur Ermächtigung der französischen Interventionsstelle, die Ausschreibung von zusätzlichen 50 700 Tonnen Weizen auf bestimmte Verwendungszwecke zu beschränken	15. 5. 73	L 128/11
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1243/73 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist	15. 5. 73	L 128/12
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1244/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	15. 5. 73	L 128/15
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1245/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	15. 5. 73	L 128/17
15. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1254/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 5. 73	L 129/1
15. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1255/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 5. 73	L 129/3
15. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1256/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 5. 73	L 129/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1257/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 5. 73	L 129/7
15. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1258/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	16. 5. 73	L 129/8
15. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1259/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	16. 5. 73	L 129/10
15. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1260/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	16. 5. 73	L 129/16
15. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1261/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	16. 5. 73	L 129/18
15. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1262/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	16. 5. 73	L 129/20
15. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1263/73 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	16. 5. 73	L 129/24
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1264/73 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Länder des Sahelgebiets	16. 5. 73	L 129/27
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1266/73 der Kommission über zusätzliche Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge auf den Sektoren Milcherzeugnisse und Rindfleisch	17. 5. 73	L 130/21
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1267/73 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen bei der Anwendung des Berichtigungsbetrags für Magermilchpulver	17. 5. 73	L 130/22
16. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1268/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 5. 73	L 130/25
16. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1269/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 5. 73	L 130/27
16. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1270/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 5. 73	L 130/29
16. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1271/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 5. 73	L 130/31
16. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1272/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	17. 5. 73	L 130/32
16. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1274/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Juni 1973 beginnenden Zeitraum	17. 5. 73	L 130/35
16. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1275/73 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten aus Bulgarien	17. 5. 73	L 130/37
16. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1276/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	17. 5. 73	L 130/38
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1277/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	14. 5. 73	L 127/1
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1278/73 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 über besondere Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	14. 5. 73	L 127/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1246/73 des Rates über den Abschluß eines Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	21. 5. 73	L 133/1
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1247/73 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	21. 5. 73	L 133/87
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1248/73 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zu Artikel 5 des Anhangs I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	21. 5. 73	L 133/100
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1249/73 des Rates über die im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern vorgesehenen Schutzmaßnahmen	21. 5. 73	L 133/103
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1250/73 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Spinnfasern der Tarifnummer 56.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Republik Zypern	21. 5. 73	L 133/105
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1251/73 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Oberkleidung für Männer und Knaben, der Tarifnummer 61.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Republik Zypern	21. 5. 73	L 133/109
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 des Rates über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Zypern	21. 5. 73	L 133/113
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1253/73 des Rates zur Regelung der Einfuhr des Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus sherry“ ausgeführt wird, sowie zur Einführung von Beihilfen für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden	21. 5. 73	L 133/115
14. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1265/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	17. 5. 73	L 130/1
15. 5. 73 Verordnung (EWG) Nr. 1273/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	17. 5. 73	L 130/33

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschiener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.